

# Aus dem alten Landrecht von Saanen

Autor(en): **R.M.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Berner Woche**

Band (Jahr): **29 (1939)**

Heft 3

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-634393>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Aus dem alten Landrecht von Saanen.

## Ordnung der Wölffen und Bären halben.

Uff den anderen Tag Hornung des 1646 Jahrs ist von einem ehrsamem Landtgricht und Gemeindt erkendt, das welcher im Landt Saanen ein alten Wolff erlegt, solle 4 Cronen an Gält uff dem Landtseckel aben, und von einem jungen zähen Saanen-Pfundt. Was aber die Wölff, so man zu Röttschmunt und Desch erlegt, belenget, darvon solle man inen gäben, was sy den Unsrigen in gleichen Fählen geben und sy also in diesem Fahl halten, wie sy die Landleüth halten.

Uff den 19 Tag Merken des 1655 Jahrs ist erkendt, damit man dester baß einen Ernst gewinne, die Unthiere als Wölff und Bären zu gahn und inen nach zu stellen, sy zu fachen, soll verhalten inskünfftige die Jegermeister, wann sy ein Thier, als ein Wolff oder Bär usgahn, daß sy es in den Feid bringen, und es kann bewisen werden, allwegen ein Cronen uff dem Landtseckel haben. Und wann man ein Thier in einer Jege erlegte, es sige ein Wolff oder Bär, so solle diejenigen, so bey der Landjege seyn mögen, ver dry Cronen darauff beschicken, es sige Speiß oder auch Wein, so allwegen uff dem gemeinen Landtseckel soll bezahlt werden.

Uff den ersten Tag Christmonath des 1656 Jahrs ist obbestimbt Belohnung gegen denenjenigen, so etwann Wölffen oder Bären fangen und erlegen oder sonst usgahn wurden, falls umb den halben Theill vermehret worden.

Uff den 10 Tag Christmonat 1666 Jahrs ist erkent, daß welcher im Land Saanen einen alten Wolff erlegt, der soll 8 Cronen an Gelt uff dem Landtseckel haben und von einem jungen Wolff 20 Saanen-Pfund.

## Von den Schützen.

Uff den 4 Tag Hornung des 1633 Jahrs ist von einem erfamen Richt und Gemeindt erkendt, das man nunfürthin die Wahl haben soll, man gebe den Schützen jerlichen für ein Stab Tuch zwo Kronen oder den Tuch nach altem Gebrauch und gemachter Ordnung. Und behalten die Landtleüt inen vor, disen Tuch oder Gält ze minderen oder zu mehren oder auch abzuschlachen.

Uff den 25 Tag Meyen des 1657 Jahrs ist der Schützen halben erkendt und geordnet, daß in künfftigen Ziten auff allen dryen Schützenplätz im Landt Saanen die Gaaben also sollen getheilt werden, daß die beste Gaab dryßig Bagen sy und die übrigen Gaaben sollen sich auch verglichen. Und wann dann der ein oder andere Landtman, ungeachtet an welchem Ohrt der Rillschöri er gefessen, auff einer Zillstadt am einten, andern oder dritten Ohrt ein Gaabe gewunni, solle man ime dieselbige folgen lassen. Wellicher aber uff einer Zillstadt eine Gaab gewunne, der soll deselbigen Jahrs weder daselbst noch auff einem anderen Schützenplatz dieselbige oder ein andere gliche Gaab nit gewinnen mögen, damit die Gaaben sich desto witer außtheilen und die Schützen gepflanzt werden.

## Ordnung wegen den Schären.

Uff den 22 Merken des 1647 Jahrs ist erkendt, die Schären-Füh zu lösen nit mehr uff dem Landtseckel nemen solle, nit destominder damit das Landt von sollichem Unziffer gesüberet werden möge, solle man dieselben lösen zu Berg und Thal und vom Stück ein halben Bagen geben werden. Und Ilen Castlan und Landtsvenner der Fürgefekten zu inen nemen und nach ihrem Gutbefinden in denen Bärten Bög darzu verordnen. Ebenmäßig söllend auch die Obleüth in denen Gründen etliche Beidtigete der Gemeindt daselbst zu inen nemen. Selbige Bög söllen alls dann schuldig sein, dieselbigen Bogt anzunemen und denen, da sy geordnet sein, das Gelt von denen Schären, so uff iro Gut, Weid oder Maad gefangen würden, inziehen und die Muffer bezahlen. Allein an gemeinen Bärten sollen die Bärge-Bög den Mußlohn uff dem gemeinen Fürzins erlegen. Und welche iro Gält nit erlegen, solli Weids- oder Maadsnußig darumb angriffen, gepfendt und das Gält also bezogen werden.

## Ordnung der Steuern halben an neuwe Heüser.

Uff den 20 Tag Meyen des 1650 Jahrs ist erkendt, daß so jemand wegen der Erbauung und Aufrichtung einer nünen Behausung von einer Landtschafft einer Steür, es sige der Landtleüth Ehrenzeichen oder sonst etwas in Gältswis begären wurde, so solle denjenigen, so ein ansehnliches zweyfaches Haus bauwen, der Landtschafft Wapen oder dryßig Bagen dafür geben werden, weders sy je alsdann begehren. Denen aber, so nur ein einfaches Haus, so nur eine Stuben hat, aufrichten, solle den halben Theill minder, als nur fünfzächen Bagen geben werden. Was aber unvermögendliche und an zittlichen Güteren weiche Leüth belanget, solle im Fahl dieselbigen derglichen etwas bauwen, inen der halbe Theill uff dem Landtseckel und der übrige halbe Theill auß der Armen Gält, das ist an iedtwederem Ohrt fünfß Bagen, gesteuert werden.

## Sodertag und Jakobstag.

Uff den 13 Tag Merken des 1648 Jahrs ist von einem ehrsamem Landtgricht und Gemeindt zu Saanen erkendt, wil bis har an Sant Joderstag im Osteig allwegen ein Unordnung und liederliches, unnützes Läden geführt wird, solle hiemit Wirt und Weinschenden daselbst in derselbigen Wuchen, wan der gemelte Sant Joderstag ist, nit mehr Wein führen noch außgeben dann die anderen Wuchen.

Solle auch verbotten sein, an Sant Jakobstag Wein uff Tungal zu führen und auch auszugeben, bey Straff nach Erlandtnuß des Richts.

R. M. — W.